

# Kopf hoch Kassel! – Wiederankurbelungsprogramm der Stadt Kassel

## Programmteil

### „Finanzielle Unterstützung bei Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs“

#### - Ausführungsbestimmungen -

#### Vorbemerkung

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen hat in seiner Sitzung am 29. April 2020 per Eilentscheidung nach § 51 a Hessische Gemeindeordnung festgelegt, inhabergeführte Kleinst- und Kleinbetriebe sowie Soloselbständige, die Corona-bedingt schließen mussten, bei Wiederaufnahme ihres Geschäftsbetriebs finanziell zu unterstützen. Hierfür stehen 15 Mio. Euro im städtischen Haushalt 2020 zur Verfügung.

Die Ausführungsbestimmungen regeln den Fördergegenstand, die Förderberechtigten, das Verfahren und die Förderbedingungen.

#### 1. Fördergegenstand

Inhabergeführte Kleinst- und Kleinbetriebe mit Geschäftssitz in Kassel erhalten bei Wiederaufnahme ihres Geschäftsbetriebs einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 5.000,- €.

Soloselbständige mit Wohnsitz in Kassel erhalten bei Wiederaufnahme ihres Geschäftsbetriebs einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 2.000,- €.

Der Zuschuss dient der Erleichterung bei der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs, der in Folge der Corona-Pandemie ruhen musste oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden konnte. Insbesondere soll der Zuschuss den Waren- und/oder Materialankauf erleichtern.

## 2. Förder- / Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind **inhabergeführte Kleinst- und Kleinbetriebe mit Geschäftssitz in Kassel** sowie **Soloselbständige mit Geschäftssitz in Kassel**. Sofern für den Soloselbstständigen nicht das Erfordernis eines Geschäftssitzes besteht, muss er seinen Erstwohnsitz in Kassel angemeldet haben. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen des Geschäftssitzes bzw. Wohnsitzes ist der 13. März 2020. Die zuvor Genannten müssen in einer der **nachfolgend aufgeführten Branchen** tätig sein.

**Inhabergeführte** Betriebe sind in Anlehnung an die Definition des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) alle Unternehmen, bei denen

- bis zu zwei natürliche Personen oder ihre Familienangehörigen (direkt oder indirekt) mindestens 50 % der Anteile eines Unternehmens halten und
- diese natürlichen Personen der Geschäftsführung angehören.

**Kleinst- und Kleinbetriebe** sind Unternehmen, bei denen bis zu 50 Arbeitnehmer/innen angestellt sind. Bei der Berechnung der Anzahl ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers/ einer jeden Arbeitnehmerin irrelevant. Ausschlaggebend ist die tatsächliche Anzahl der Arbeitnehmer/innen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

**Soloselbständige** sind Erwerbstätige, die eine selbständige Tätigkeit ohne angestellte Arbeitnehmer/innen ausüben. Die selbständige Tätigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden.

### Antragsberechtigte Branchen

Aufgeführt sind Branchen, deren Geschäftsbetrieb infolge der Verordnung des Landes Hessen zur Eindämmung und Bekämpfung des Corona-Virus ruht. Unternehmen und Soloselbständige, deren Geschäftsbetrieb nur eingeschränkt möglich ist, werden denen, die vollumfänglich ihren Betrieb einstellen mussten, gleichgestellt und sind ebenfalls antragsberechtigt.

Inhabergeführte Kleinst- und Kleinbetriebe sowie Soloselbständige folgender Wirtschaftszweige sind demnach antragsberechtigt:

- *Einzelhandel*
  - Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
  - Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
  - Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
  - Einzelhandel mit Textilien
  - Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren

- Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten
  - Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten
  - Einzelhandel mit Wohnmöbeln
  - Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
  - Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
  - Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt
  - Einzelhandel mit Büchern
  - Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
  - Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
  - Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
  - Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)
  - Einzelhandel mit Spielwaren
  - Einzelhandel mit Bekleidung
  - Einzelhandel mit Schuhen
  - Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck
  - Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
  - Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
  - Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
  - Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln
  - Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
  - Antiquariate
  - Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchsgütern
- *Gastgewerbe*
    - Hotels und Hotels garnis
    - Gasthöfe
    - Pensionen
    - Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
    - Erholungs- und Ferienheime
    - Ferienzentren
    - Ferienhäuser und Ferienwohnungen
    - Jugendherbergen und Hütten
    - Campingplätze
    - Privatquartiere
    - Sonstige Beherbergungsstätten
    - Restaurants mit herkömmlicher Bedienung
    - Restaurants mit Selbstbedienung
    - Imbissstuben u. Ä.
    - Cafés
    - Eissalons

- Event-Caterer
- Bewirtschaftungsleistungen auf Lizenzbasis in Sport- und ähnlichen Anlagen
- Schankwirtschaften
- Diskotheken und Tanzlokale
- Bars
- Betrieb von mobilen Getränkeverkaufseinrichtungen
- *Information und Kommunikation*
  - Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
  - Kinos
  - Tonstudios

*Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen und sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen*

- Fotografie
- Videotheken
- Reisebüros
- Reiseveranstalter
- Copy-Shops
- Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
- *Erziehung und Unterricht*
  - Sport- und Freizeitunterricht
  - Kulturunterricht
  - Fahr- und Flugschulen
  - Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht
- *Gesundheits- und Sozialwesen*
  - Massagepraxen
  - Krankengymnastikpraxen
  - Praxen von medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern
  - Hebammen und Entbindungspfleger
  - Heilpraktikerpraxen
  - Tagesbetreuung von Kindern
- *Kunst, Unterhaltung und Erholung*
  - Theaterensembles
  - Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre
  - Selbständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen

- Selbständige Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler sowie sonstige darstellende Kunst
  - Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
  - Selbständige Komponistinnen, Komponisten, Musikbearbeiterinnen und Musikbearbeiter
  - Selbstständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller
  - Selbstständige bildende Künstlerinnen und Künstler
  - Selbstständige Restauratorinnen und Restauratoren
  - Theater- und Konzertveranstalter
  - Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen
  - Varietés und Kleinkunsth Bühnen
  - Bibliotheken und Archive
  - Museen
  - Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
  - Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks
  - Betrieb von Sportanlagen
  - Fitnessstudios
  - Vergnügungs- und Themenparks
- *Erbringung von Sonstigen Dienstleistungen*
    - Friseursalons
    - Kosmetiksalons
    - Saunas, Solarien, Bäder, u. Ä.
    - Tätowierungs- und Piercingstudios

### **3. Nachweis inhabergeführter Kleinst- oder Kleinbetrieb**

Antragsteller/innen haben mit der Antragstellung folgende Nachweise zu erbringen:

- Personalausweis oder Reisepass (bei Antragstellern/innen, die nicht deutscher Staatsbürger oder -bürgerin sind, den Ausweis, der stattdessen verwendet wird),
- einen aktuellen Handelsregisterauszug, aus dem die Eigentümer des Betriebs/ Unternehmens sowie die Geschäftsführung hervorgehen,
- die letzte Lohnsteueranmeldung, aus der die Anzahl der Beschäftigten hervorgeht, und
- den letzten Feststellungsbescheid oder den letzten Umsatzsteuerbescheid oder die letzte Umsatzsteuervoranmeldung.

#### **4. Nachweis Soloselbständige**

Antragsteller/innen haben mit der Antragstellung folgende Nachweise zu erbringen:

- Personalausweis oder Reisepass (bei Antragstellern/innen, die nicht deutscher Staatsbürger oder -bürgerin sind, den Ausweis, der stattdessen verwendet wird),
- einen aktuellen Handelsregisterauszug, aus dem die Soloselbständigkeit hervorgeht oder  
ein aktueller Nachweis der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder  
bei fehlender Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse ein geeigneter Nachweis der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts aus professioneller künstlerischer Tätigkeit, mindestens seit dem 1. Januar 2020, oder  
ein Nachweis regelmäßiger aber nicht dauerhafter Engagements in Kultureinrichtungen auf Grundlage befristeter Beschäftigung durch Vorlage der Arbeitsverträge, und
- den letzten Einkommensteuerbescheid.

#### **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Anträge sind auf der eingerichteten Online-Plattform ([www.kassel.de/kopf-hoch-kassel](http://www.kassel.de/kopf-hoch-kassel)) zu stellen.

Je Förder-/ Antragsberechtigten darf nur ein Antrag gestellt werden.

Die Prüfung des Antrages, die Entscheidung über die Förderfähigkeit und Auszahlung erfolgt durch den Magistrat der Stadt Kassel, Amt Kämmerei und Steuern. Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Die Anträge können ab dem 4. Mai 2020 gestellt werden. Eine Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs zum Zeitpunkt der Antragstellung ist nicht zwingend erforderlich. Die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

#### **6. Förderbedingungen**

Der Antragsteller/ die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Kassel die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben gewährt der Antragsteller/die Antragstellerin dem Magistrat der Stadt Kassel Einsicht in die Bücher und Unterlagen und gestattet deren Prüfung. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Bewilligung aufbewahrt werden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Magistrat der Stadt Kassel entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch Verwaltungsakt, gegen den grundsätzlich ein Widerspruch zulässig ist. Damit der Zuschuss unmittelbar nach der Bewilligung zur Zahlung angewiesen werden kann, verzichtet der Antragsteller/ die Antragstellerin ausdrücklich bei Antragsabgabe auf Rechtsmittel.

Die Fördermittel gelten mit der Auszahlung des Zuschusses grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet.

## **7. Eidesstattliche Versicherung**

Der Antragsteller/ die Antragstellerin versichert mit der elektronischen Abgabe des Antrags an Eides statt, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Bis auf die Unterlagen gemäß den Ziffern 3 oder 4 brauchen sie keine weiteren Unterlagen vorzulegen und nichts weiter nachzuweisen.

## **8. Beihilferecht**

Zuschüsse nach diesen Ausführungsbestimmungen werden nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) gewährt.

Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich von finanziellen Engpässen in Folge der Corona-Pandemie ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich.

Damit die in § 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ genannten Höchstbeträge für Kleinbeihilfen nicht überschritten werden, teilt der Antragsteller/ die Antragstellerin im Rahmen des Antragsverfahrens die Art und Höhe der Beihilfen mit, die er/ sie nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erhalten oder beantragt hat.

Kassel, den 30. April 2020

Christian Geselle  
Oberbürgermeister